

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise)

Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Mü.

Datum
10.03.2011

**Schülerticket und Schülerjahresfahrkarte (Freifahrt-Berechtigung);
Anfrage der Fraktion AUFBRUCH!, Drucksachen Nr. 11/0132 vom 02.03.2011
zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Da die Eltern wohl zum Teil das Schülerticket wegen der monatlichen Kosten ablehnen: Welche Kosten würden bei der Stadt wegfallen, wenn die Freifahrtberechtigung entfiel?

Bei der denkbaren Option der Übernahme der Zuzahlung durch die Stadt: Welchen Kostenumfang würde die Übernahme der sonst auf die Eltern entfallenden Kostenbeteiligung durch die Stadt erreichen, wenn die aus der Freifahrtberechtigung entstehenden – und dann entfallenden – Kosten gegen gerechnet würden?

Welche Kosten würden entstehen, wenn die Stadt die Zuzahlung für die Kinder mit übernahme, die ggf. jetzt schon freiwillig das Schülerticket nutzen?

Wenn der gegenüber der Kostenübernahme durch die Stadt erhöhte Aufwand durch Einzelabrechnung mit den Eltern in die Aufwandsrechnung einbezogen würde, wie hoch wäre dann der Netto-Aufwand der Stadt?

Hätte diese Kostenübernahme, die eine nichtpflichtige Ausgabe wäre, die Aussicht, von der Kommunalaufsicht genehmigt zu werden? (Ggf.: Mit dem Wegfall / der Kürzung welcher anderen nichtpflichtigen Leistung könnte diese Ausgabe kompensiert werden?)

Die Verwaltung hat hierzu die Sitzungsvorlage DS Nr. 11/0134 erstellt.

Grundlage für die „Freifahrtberechtigung“ sind die Bestimmungen des § 97 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO). Danach werden u.a. den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig sind. Danach handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Stadt Sankt Augustin als Schulträger verpflichtet ist. Insofern kann die „Freifahrtberechtigung“ nur dann entfallen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Derzeit entstehen für das Schülerjahresticket jährlich Kosten von rd. 136.000 €.

Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung (das ist die Schülerfahrtkostenverordnung) einen von den Eltern zu erhebenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Der Entwurf des Vertrages über das Tarifangebot „SchülerTicket“ in der ab dem Schuljahr 2011/2012 geltenden Fassung sieht folgende Eigenanteile vor:

Primarstufe	Eigenanteil
1. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	9,60 € / mtl.
2. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	4,80 € / mtl.
3. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	0,00 € / mtl.
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	0,00 € / mtl.
„Selbstzahler“	21,50 € / mtl.

Unter Berücksichtigung der jetzigen Schülerzahlen im Primarbereich entstehen für die Schülerinnen und Schüler, die freifahrtberechtigt sind, neben den Kosten für die „Freifahrtberechtigung“ von derzeit rd. 136.000 € schätzungsweise Mehrkosten in Höhe von rd. 36.000 € jährlich. (Da die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen kann, für welche Kinder nur ein reduzierter Eigenanteil gezahlt werden muss bzw. welche Kinder davon vollständig befreit sind, können die Kosten derzeit lediglich grob geschätzt werden.) Angesichts der Haushaltssituation der Stadt Sankt Augustin ist die Stadt Sankt Augustin verpflichtet, die Ausgabe auf das notwendige Maß zu reduzieren und alle Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Dies impliziert auch die Möglichkeit, den nach § 2 Abs. 3 der Schülerfahrtkostenverordnungen vorgesehenen Eigenanteil zu erheben.

Sofern der Schulträger auch für jene Kinder, die nicht freifahrtberechtigt sind, den Eigenanteil übernehmen würde, würden für diese sog. „Selbstzahler“ Kosten in Höhe von schätzungsweise 462.000 € entstehen. (Auch diese Zahl kann zum jetzigen Zeitpunkt nur geschätzt werden, da nicht bekannt ist, ob alle Kinder davon Gebrauch machen würden.) Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass für die Übernahme des Eigenanteils für die sog. „Selbstzahler“ keine Rechtsgrundlage besteht und sich somit um eine rein „freiwillige“ Ausgabe handeln würde. Nach Mitteilung des Fachbereichs Finanzen sind diese nicht genehmigungsfähig.

Durch die Einzelabrechnung würden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

1) Erstattung für den Kauf der Mehrfachtickets:	rd. 122.000 €
2) personelle Mehraufwendungen für die Einzelabrechnung:	rd. 33.300 €
Insgesamt:	rd. 155.300 €

Dem gegenüber steht der Wegfall der Kosten für das Schülerjahresticket in Höhe von derzeit jährlich 136.000 €. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kommunalaufsicht sind zusätzliche Personalkosten unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher